



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 1. März 2011

Abgabe der summarischen Ein-/Ausgangs anmeldung - Übergangsregelungen

Mit AVE Spezial vom 22.12.2010 hatten wir Sie über die einmonatige Übergangsfrist informiert, während der es keinerlei Folgen habe, wenn keine summarische Anmeldung abgegeben wird. Allerdings änderte sich auch zum 1. Februar 2011 nichts, nunmehr wurde der 28. Februar als die "magische Grenze" genannt.

Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die Übergangsregelungen nochmals und zwar bis zum 30. April 2011 verlängert. Bis dahin wird nicht beanstandet, wenn keine summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung abgegeben wird.

Ab dem 1. Mai 2011 ist jedoch eine summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung bei der Gestellung vom Beteiligten nachzufordern, sofern sie nicht schon vor dem Verbringen in das Zollgebiet der EU abgegeben wurde. Unterbleibt die Abgabe einer Anmeldung, wird die Ware nicht weiter abgefertigt. Weitere Einzelheiten finden Sie unter <http://www.zoll.de>.

Stefan Wengler
